

Landtag Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode
Drucksache 18/4581

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1045

A17, A02

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion

Naturschutzbund Deutschland e.V.
Diplom-Biologin Ulrike Aufderheide
Weißdornweg 78
53177 Bonn

Die Feststellungen des Antrags der SPD-Fraktion, dass Kleingartenanlagen neben den vielfältigen sozialen Vorteilen die ökologische Vielfalt im besiedelten Raum bewahren helfen und zur Abkühlung des Kleinklimas in der Klimakrise beitragen, kann nur zugestimmt werden, sie ist gut belegt.

So fand Hermann Stickroth (2015) bei einer Untersuchung der innerstädtischen Grünflächen in Augsburg, dass in Kleingartenanlagen die meisten Vogelarten zu finden waren, sowohl bei der Anzahl der Vogelarten insgesamt, bei der Anzahl der Brutvogelarten als auch bei der Anzahl der Brutpaare. Obwohl Kleingartenanlagen nur 20% der Gesamtfläche der untersuchten Grünanlagen einnahmen, beherbergten sie 40 % der Brutpaare. Kleingärten übertrafen sogar in allen untersuchten Parametern recht naturnahe Bereiche wie die Auwaldreste am Lech und an der Wertach.

Borysiak et al. (2017) untersuchten die Flora von Kleingärten in Posen und fanden dort 57 Zeigerarten von besonders geschützten Lebensräumen (Indikator-Arten für Natura 2000 Lebensraumtypen) und 358 verschiedene Pflanzenarten insgesamt. 316 davon waren einheimisch, also indigen oder archäophytisch. Je Parzelle konnten 37 bis 343 Arten gezählt werden. Im Vergleich zum Landschaftsdurchschnitt dort (150 Arten je Quadratkilometer) ist das sehr viel. Trotz der Konzentration auf Nutz- und Zierpflanzen findet sich also eine hohe Anzahl an einheimischen Wildpflanzen auf den Flächen, sicherlich von vielen als „Unkraut“ immer wieder gejätet. Dabei sind wohl diejenigen Gärten besonders biodiversitätsfördernd, die dem Ideal des Namensgebers dieser Gärten, Daniel Gottlob Moritz Schreber entsprechen: **„Der schönste Garten ist der, der kurz vor dem Verwildern steht“**. Halboffene, vielfältig strukturierte Flächen mit einer guten Mischung aus Bäumen, Sträuchern, höheren krautigen Bereichen, kurzrasigen Flächen und Offenbodenflächen und einer moderaten Dynamik haben in auch in unserer Landschaft eine besonders hohe Biodiversität. Und ein „fast verwilderter“ Garten bietet besonders viele Lebensraumeigenschaften dieser hoch biodiversen Landschaftstypen. Zusätzlich bewirken die zahlreichen, aber nicht gleichzeitigen, moderaten Störungen durch Jäten, Pflanzen und Ernten in Kleingärten im Zusammenhang mit einer reichen Gehölzstruktur, Rasenflächen, Komposthaufen und so mancher wilden Ecke einen Struktur- und Artenreichtum, wie er bei uns kaum noch zu finden ist. Außerdem haben viele Kleingartenanlagen eine lange Geschichte und konnten so zu letzten Refugien von Arten werden, die früher auch außerhalb der Anlagen vorkamen. Und dann liegen Kleingartenanlagen oft am Siedlungsrand oder an Biotopverbundachsen wie Bahnlinien. Sie sind damit ein unverzichtbarer Teil des Biotopverbundes. Eine Verlegung von Kleingartenflächen im Rahmen von Baumaßnahmen kann den Verlust dieser hoch biodiversen Flächen nicht ersetzen.

So ist es nur folgerichtig, dass in der letzten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Kleingartenanlagen als schützenswerte Flächen in §1 ausdrücklich genannt werden. Das heißt leider nicht, dass sie auch geschützt sind, dafür sind eigene Rechtsakte notwendig, aber sie müssen nun bei politischen Entscheidungen ausführlicher in die Abwägungen einbezogen werden.

Untersuchungen zur Abkühlungswirkung (Mathey et al. 2017) von verschiedenen Grünflächentypen in Dresden konnten für dicht bepflanzte, aber reich strukturierte Flächen eine besonders gute Abkühlungswirkung nachweisen.

Es ist deshalb enorm wichtig, dass vorhandene Kleingartenanlagen erhalten bleiben.

Die Feststellung im Antrag, dass Kleingartenanlagen einen höheren ökologischen Wert haben als Parkanlagen, gilt in vielen Fällen nicht, nämlich dann, wenn es sich um historisch alte Parkanlagen handelt. Da Parkanlagen den hoch biodiversen halboffenen beweideten Landschaftstypen ähneln und teilweise sogar körperlich aus ihnen entstanden sind, gibt es hier, ähnlich wie in schon lange existierenden Kleingartenanlagen, Überlebensinseln für Arten, die in der umgebenden Normallandschaft längst ausgestorben sind. Dies betrifft vor allem die Besiedler uralter Bäume, aber auch artenreiche Grünflächen, deren Pflanzenbestand erhalten geblieben ist, weil sie nie „renoviert“ wurden.

Auch wenn Kleingartenanlagen unstrittig Biodiversität und Klimaschutz fördern, so ist es dennoch notwendig, beides nicht nur als „Kollateralnutzen“ zu begrüßen, sondern als Nutzungsziel zu definieren und vorhandene Regelungen dahingehend zu überarbeiten.

Biodiversitäts- und klimafreundliche Gärten zeichnen sich aus durch:

- Verwendung von einheimischen Wildpflanzen, denn unsere Tiere und Pflanzen haben sich im Laufe der Jahrtausende dauernden Evolution aneinander angepasst und passen nun zusammen wie Schlüssel und Schloss. Deshalb können wir mit einheimischen Pflanzen „Tiere pflanzen“ bzw. „Tiere säen“.
- Die Pflege der Flächen bezieht natürliche Prozesse mit ein und fördert die biologische Vielfalt.
- Auch Funktionsflächen wie Dächer, Wege, Plätze, Mauern, Zäune, Fassaden werden versickerungsöffnen und als Lebensräume gestaltet.

Im Vergleich zu einem statischen Gartenkonzept, bei dem die Pflege vor allem darauf abzielt, „alles unter Kontrolle zu halten“, entsprechen biodiversitäts- und klimafreundliche Parzellen dem Schreberschen Ideal des besonders schönen „fast verwilderten“ Garten, die Pächter dieser Flächen bekommen aber von ihren Vorständen oft die Aufforderung, einmal wieder Ordnung zu schaffen.

Die im Antrag richtig festgestellte Notwendigkeit der Fortentwicklung des Kleingartenwesens sollte deshalb im Hinblick auf die Bereiche Anpassung an die Klimakrise und Förderung der Biodiversität wie folgt ergänzt werden:

1. Es werden Förderprogramme aufgelegt für

- Biodiversitäts- und klimafreundliche Schaubeete und Schauanlagen
- Biodiversitätsfördernde und klimagerechte Umgestaltung der Gemeinschaftsanlagen
- Fortbildungsveranstaltungen für Pächter:innen und Fachberater:innen zu den Themen Biodiversitätsförderung, Klimaanpassung und Naturpädagogik
- Überarbeitung der Bewertungsrichtlinien der Landesverbände in Hinblick auf Klima- und Biodiversitätsschutz

2. Die Förderung von Kleingartenanlagen gem. „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten“ wird im Punkt 4 (Zuwendungsvoraussetzungen) an einen ökologischen Mindeststandard geknüpft:

- In der Anlage ist ein frei wachsender heimischer Großbaum vorhanden, dessen Standort und Pflege das Erreichen seines natürlichen Kronendurchmessers erlaubt.
- In der Anlage werden nicht verwendet:
 - Torf
 - synthetische Biozide
 - mineralischer Dünger
- Die Zahl der Bienenstöcke in der Anlage wird durch die Satzung begrenzt, Zielwert ist eine Dichte von maximal 7,5 Bienenstöcken je Quadratkilometer (Casanelles-Abbella et al. 2022).
- Bei der Bewertung der Gärten im Rahmen der Übergabe werden
 - biodiversitätsfördernde, also einheimische Pflanzen höher bewertet als gleich große weniger biodiversitätsfördernde, also exotische Pflanzen. Alte abgängige Obstbäume werden (als Biotopbäume) genauso bewertet wie Obstbäume im Ertragsalter. Artenreiche

Blumenwiesen und Blumenkräuterrasen aus einheimischen Pflanzenarten werden höher bewertet als artenarme Rasen. Biodiversitätsschädigende (invasive) Pflanzen werden nicht mit einem Pflanzenwert angerechnet und bei der Übergabe entfernt.

- Biodiversitätsfördernde Strukturen wie Trockenmauern, Steinhaufen, Asthaufen, Laubhaufen, Lebensraumholz (Totholz), Offenbodenflächen, mit einheimischen Pflanzen angelegte Sickermulden und Nisthilfen werden ebenfalls mit einem Geldbetrag bewertet.
- Flächen auf einer Parzelle, auf denen Tiere „gesät, gepflanzt und geerntet“ werden, werden anderen Flächen zur Produktion von Gartenprodukten gleichgestellt. Als Nachweis, dass eine Fläche Biodiversität „produziert“, können die Anforderungen im Rahmen des Naturgartentests des BfN-geförderten Modell-Projektes „Tausende Gärten- Tausende Arten“(www.tausende-gaerten.de) in der Stufe „Gold“ sein.

3. Ab einer gewissen Größe, z.B. 100 ha, müssen im Bereich von Bebauungsplänen Kleingartenanlagen vorgesehen werden.

Zitierte Quellen:

Borysiak, Janina & Mizgajski, Andrzej & Speak, Andy. (2017). Floral biodiversity of allotment gardens and its contribution to urban green infrastructure. *Urban Ecosystems*. 20. 10.1007/s11252-016-0595-4.

Casanelles-Abella, J., Moretti, M. Challenging the sustainability of urban beekeeping using evidence from Swiss cities. *npj Urban Sustain* 2, 3 (2022). <https://doi.org/10.1038/s42949-021-00046-6>

Mathey et al. 2011 in REGKLAM-KONSORTIUM (Hrsg.) (2013): Integriertes Regionales Klimaanpassungsprogramm für die Region Dresden. Grundlagen, Ziele und Maßnahmen. REGKLAM-Publikationsreihe, Heft 7. Rhombos-Verlag, Berlin, Maßnahmenblatt 1.4.3.

Herrmann Stickroth (2015): Vögel in Kleingartenanlagen: Oasen in der Stadt, Der Falke Sonderheft „Stadtvögel“, 26-31